RHEIN-SIEG-KREIS	ANLAGE
DER LANDRAT	zu TOPkt.
22 1 - Beteiliaunaen	10.3.2015

Beschlussvorlage

für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	18.03.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	23.03.2015	Vorberatung
Kreistag	26.03.2015	Entscheidung

Tagesordnungs-	Änderung	des	Gesellschaftsvertrages	der
Punkt	Regionalverk	kehr Köln	GmbH (RVK)	

Beschlussvorschlag:		

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RVK gem. <u>Anhang 1</u> wird zugestimmt.
- Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen keinen Nachteil für den Rhein-Sieg-Kreis oder die LVG bzw. die SSB GmbH als Gesellschafterinnen der RVK bedeuten.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mittelbar über die Linksrheinische Verkehrsgesellschaft GmbH (LVG) mit 12,5 % sowie über die SSB GmbH an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) beteiligt.

Die RVK führt die Busverkehre im Gebiet der Aufgabenträger Stadt Köln, Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch) und Oberbergischer Kreis durch.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RVK waren Gegenstand der Beratungen der Gesellschafterversammlung der LVG am 09.03.2015. Die Gesellschafterversammlung hat den Änderungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages sowie des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsicht zugestimmt.

Erläuterungen:

Wie bereits in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 27.01.2015 berichtet, läuft die aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 12.03.2009 abgeschlossene bestehende Betrauungsvereinbarung zwischen der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) und der LVG mit dem Fahrplanwechsel Dezember 2016 aus. Um die Möglichkeit einer Direktvergabe im Sinne der EU-VO (EG) 1370/2007 für den Zeitraum ab 2017 zu eröffnen, ist es notwendig, den Gesellschaftsvertrag der RVK anzupassen, um die Erfüllung des sogenannten Kontrollkriteriums zu gewährleisten, nach dem sicherzustellen ist, dass der Aufgabenträger unmittelbar oder vermittelt durch eine Gesellschaft als Gesellschafter eine Kontrolle über die RVK ausüben kann wie über eine eigene Dienststelle.

Die Gesellschafterversammlung der RVK hat deshalb am 11.02.2015 den als <u>Anhang 1</u> beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages zur Vorlage an die Gremien der Gesellschafter zur Zustimmung beschlossen. Die endgültige Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der RVK soll am 09.06.2015 erfolgen.

Zur besseren Kenntlichmachung sind im <u>Anhang 1</u> die aus der Satzung gestrichenen Passagen durchgestrichen, neu eingefügte oder neu formulierte Passagen sind fett gedruckt.

Der Änderungsbedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien des EU-Beihilferechts und des Vergaberechts ist um weitere Punkte in Bezug auf landesgesetzliche Vorgaben und die Verfügung über die Gesellschaftsanteile ergänzt worden. Darüber hinaus wurden textliche Anpassungen vorgenommen.

Außerdem ergibt sich aus der Teilung des Geschäftsanteils der OVAG, der Übertragung eines Anteils von 2,5% von der OVAG an den Oberbergischen Kreis sowie des Erwerbs eines Anteils von 10% durch die RVK (vgl. TOP 3.1) selbst ein Änderungsbedarf im Gesellschaftsvertrag, der in § 3 in der Gesellschafterliste und fortlaufend durch Ersetzung der OVAG im Text durch den Oberbergischen Kreis (OBK) dargestellt ist.

Hinsichtlich der Änderungen in § 19 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages kann es noch für die übrigen Gesellschafter, bei denen derzeit eine Reduzierung des jeweils dort ausgewiesenen Höchstbetrages zur Verlustabdeckung vorgesehen ist (Euskirchen, Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) sowie Rheinisch-Bergischer-Kreis) zu Änderungen dahingehend kommen, dass entgegen dem Entwurf keine verminderten Beträge anzusetzen sind. Es muss noch abschließend geprüft werden, ob die derzeit mit diesen Gesellschaftern bestehenden Betrauungsvereinbarungen hinsichtlich eines für die Durchführung der Busverkehre vorgesehenen Höchstbetrages Bezug auf die § 19 des Gesellschaftsvertrages nehmen oder nicht.

Etwaige Änderungen hätten indes keine nachteiligen Auswirkungen für den Rhein-Sieg-Kreis; der Betrag für die LVG wird sich nicht ändern, da in der derzeitigen Betrauung keine Bezugnahme vorgesehen ist.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Es ist insoweit ein Kreistagsbeschluss erforderlich.

Für den Fall sich ggf. noch ergebender Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht oder des beurkundenden Notars, sollte bereits jetzt die Zustimmung erklärt werden, soweit es sich um Änderungen handelt, die den Rhein-Sieg-Kreis bzw. die LVG als Gesellschafterin nicht benachteiligen.

Über das Beratungser berichtet.	gebnis des Finanzaus	schusses im Zuge sei	iner Sitzung am 18.3.	2015 wird mündlich
(Landrat)				
Anhang:				

Anhang 1: Entwurf der Änderung des Gesellschaftsvertrages